

**Vierte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie  
an der Universität Regensburg**

**Vom 8. August 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Regensburg vom 1. August 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 4  
Qualifikation**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung (Qualifikationsverordnung – QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG.
  - (2) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
  - (3) Für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelorstudienganges Wirtschaftschemie wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu verfügen.“
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „Regensburg“ eingefügt.
  4. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungsformen“ die Worte „oder Kombinationen davon“ eingefügt.

- b. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>3</sup>Studienleistungen sind insbesondere Teilnahme, Experimentportfolios und Klausuren.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 wird das Wort „von“ gestrichen.
    - bb. In Satz 3 werden die Worte „kann der“ durch das Wort „können“ ersetzt.
  - c. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
    - bb. Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:  
 „<sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist erfolgreich absolviert, wenn keine Modulprüfung mit 5,0 und höchstens eine Modulprüfung mit 4,3 oder 4,7 bewertet wurde und die nach Satz 2 ermittelte Durchschnittsnote höchstens 4,0 ergibt. <sup>4</sup>Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in einer der Modulprüfungen eine 5,0 oder in mehr als einer der Modulprüfungen eine Note von 4,3 oder schlechter erreicht wurde oder wenn die nach Satz 3 zum erfolgreichen Absolvieren erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.“
    - cc. In Satz 5 werden nach dem Wort „dem“ die Worte „oder der“ eingefügt.
  - d. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsräten“ die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
    - bb. In Satz 3 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität“ durch die Worte „auf den Internetseiten der Universität Regensburg“ ersetzt.
    - cc. In Satz 5 werden die Worte „dem Fakultätsrat“ durch die Worte „den Fakultätsräten“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 wird das Wort „sollten“ durch das Wort „sollen“, werden die Worte „chemischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Chemie und Pharmazie“ und wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungssekretariat“ ersetzt.
    - bb. In Satz 6 werden nach dem Wort „dessen“ die Worte „oder deren“ eingefügt.
  - b. In Abs. 5 werden die Worte „wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ und die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie“ durch das Wort „Chemie“ ersetzt.
  - c. In Abs. 6 werden die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie“ durch das Wort „Chemie“ ersetzt.
  - d. In Abs. 7 werden die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie“ durch das Wort „Chemie“ ersetzt.
7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 2 Satz 1.

- b. In Satz 1 (neu) wird die Angabe „Bayer.“ durch das Wort „Bayerisches“ ersetzt.
- c. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
 „<sup>2</sup>Auf § 21 Abs. 6 wird hingewiesen.“
8. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ und nach dem Wort „Prüfungsbeisitzer“ die Worte „und -beisitzerinnen“ eingefügt und wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 4 Satz 4 wird vor dem Wort „Lerninhalte“ das Wort „die“ eingefügt.
10. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „Krankheit“ durch das Wort „Erkrankung“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch den Nachweis von 176 LP durch das erfolgreiche Ablegen der in der Anlage gelisteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die im Modulkatalog näher beschrieben sind, sowie mindestens 4 LP aus einem überfachlichen Wahlpflichtbereich; die Kombination von Wahlpflichtmodulen regelt Absatz 3.“
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Modulgruppe 0-1: Allg. Grundlagen)“ durch den Klammerzusatz „(Modulgruppe 0-1: Allgemeine Grundlagen)“ ersetzt, nach der Angabe „WiCHE-BSc-M05“ der Klammerzusatz „(Wirtschaftschemie)“ eingefügt und nach der Angabe „WiCHE-BSc-M06“ der Klammerzusatz „(Wirtschaftschemie)“ durch den Klammerzusatz „(Bachelorarbeit)“ ersetzt.
- bb. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum „Chemie wässriger Lösungen – AC-Teil II“ im Modul WiCHE-BSc-CHE-M02 „Anorganische Chemie I“ ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls WiCHE-BSc-CHE-M01 „Allgemeine Chemie“.
- cc. In Satz 3 werden die Worte „Organische Grundpraktikum“ durch die Worte „Praktikum „Organisches Grundpraktikum““, die Worte „Organische Chemie III“ durch die Worte „„Organische Chemie III““ und die Worte „Organische Chemie II“ durch die Worte „„Organische Chemie II““ ersetzt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
- „<sup>3</sup>In Ebene 1 sind alle Module der Modulgruppe 1-1 (BWL1) oder alle Module der Modulgruppe 1-2 (BWL2) erfolgreich zu absolvieren:
- Wahlpflichtmodulgruppe 1-1 (BWL1):  
 WiCHE-BSc-Wi-M08 bis WiCHE-BSc-Wi-M10
- Wahlpflichtmodulgruppe 1-2 (BWL2):  
 WiCHE-BSc-Wi-M11, WiCHE-BSc-Wi-M13, WiCHE-BSc-Wi-M14.“
- bb. Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Darauf aufbauend ist in Ebene 2 mit der Einschränkung gemäß Satz 7 eine der nachfolgend gelisteten Modulgruppen 2-1 (Wertschöpfungsmanagement), 2-2 (Finanzmanagement und -berichterstattung) oder 2-3 (Wirtschaftsinformatik) auszuwählen:

Wahlpflichtmodulgruppe 2-1 (Wertschöpfungsmanagement):

WiCHE-BSc-Wi-M15 bis WiCHE-BSc-Wi-M19,

Wahlpflichtmodulgruppe 2-2 (Finanzmanagement und -berichterstattung):

WiCHE-BSc-Wi-M20 bis WiCHE-BSc-Wi-M23,

Wahlpflichtmodulgruppe 2-3 (Wirtschaftsinformatik):

WiCHE-BSc-Wi-M24 bis WiCHE-BSc-Wi-M27.“

cc. Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>7</sup>Die folgenden Kombinationen der Wahlpflichtmodulgruppen der Ebenen 1 und 2 sind zulässig:

- 1-1 (BWL1) und 2-1 (Wertschöpfungsmanagement)
- 1-1 (BWL1) und 2-3 (Wirtschaftsinformatik)
- 1-2 (BWL2) und 2-2 (Finanzmanagement und -berichterstattung)
- 1-2 (BWL2) und 2-3 (Wirtschaftsinformatik).“

d. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Im überfachlichen Wahlpflichtbereich können verschiedene Module aus dem Angebot des Marketing & Career Service (MCS), des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder des Rechenzentrums (RZ) der Universität Regensburg im Umfang von mindestens 4 LP gewählt werden. <sup>2</sup>Das Angebot wird regelmäßig im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. <sup>3</sup>Die Wahl anderer als der im Modulkatalog vorgegebenen Module bedarf der individuellen Absprache mit dem Prüfungsausschuss.“

e. In Abs. 5 (neu) wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>4</sup>Entschuldigte Fehltage in Praktika sind in Absprache mit dem zuständigen Praktikumsleiter oder der zuständigen Praktikumsleiterin nachzuholen; unentschuldigte Fehltage führen zum Nichtbestehen des Praktikums.“

12. In § 16 wird die Angabe „LPs“ durch die Angabe „LP“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität“ durch die Worte „auf den Internetseiten der Universität Regensburg“ ersetzt.
- c. In Abs. 4 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
- d. In Abs. 5 werden die Worte „wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen der Chemie, Mathematik und Physik finden in der Regel in der auf die Erstprüfung folgenden vorlesungsfreien Zeit statt, Wiederholungsprüfungen der Wirtschaftswissenschaften werden in der Regel in dem auf die Erstprüfung folgenden Semester angeboten.“

- b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Worte „Seminar- und Hausarbeiten“ durch die Worte „Gruppenprojekten (Hausarbeit)“ ersetzt.

- b. In Abs. 2 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.“

- c. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Gruppenprojekts (Hausarbeit) oder in Form von Fallstudien abgehalten, gelten hinsichtlich des erforderlichen Umfangs die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Randbedingungen. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist eine Aufgabenstellung in der Regel in einer Kleingruppe zu bearbeiten.“

- d. In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.

- e. Es werden die Abs. 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. <sup>5</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

<sup>6</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. <sup>7</sup>Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 180 Minuten.

<sup>8</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>9</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>10</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>11</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>12</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit x=2, ..., n) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.“

16. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 4 die entsprechende Satznummerierung und wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>5</sup>Weitere mündliche Prüfungsleistungen können Präsentationen sein.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „seinem“ die Worte „oder ihrem“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie“ durch das Wort „Chemie“ ersetzt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten“ eingefügt.
  - bb. In Satz 7 wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird die Ziffer „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „einem“ die Worte „oder einer“ eingefügt.

- e. In Abs. 6 werden die Worte „sie dort unter Anleitung eines Professors gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG durchgeführt wird und“ gestrichen und werden nach den Worten „ein Professor“ die Worte „oder eine Professorin“ und vor dem Wort „Einverständnis“ die Worte „oder ihr“ eingefügt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „fünf Werktage“ ersetzt und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- b. In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „vorliegenden Studiengang“ durch die Worte „Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie (B.Sc.)“ ersetzt.
- c. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ eingefügt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden die Worte „gestuft werden, indem die vollen Noten aus Absatz 1 Satz 1 um 0,3 angehoben oder gesenkt“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird nach der Angabe „WiCHE-BSc-M05“ der Klammerzusatz „(Wirtschaftschemie)“ eingefügt, nach der Angabe „WiCHE-BSc-M06“ der Klammerzusatz „(Wirtschaftschemie)“ durch den Klammerzusatz „(Bachelorarbeit)“ ersetzt und die Angabe „4,3 und 4,7“ durch die Angabe „0,7, 4,3, 4,7 und 5,3“ ersetzt.
  - cc. In Satz 3 werden vor den Worten „in den Modulen“ die Worte „abweichend von Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „sind“ vor den Worten „die Noten“ gestrichen.
- b. In Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird in der Überschrift nach dem Wort „Wirtschaftschemie“ ein Doppelpunkt eingefügt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Satznummerierung im Einleitungssatz wird gestrichen.
  - bb. In Unterabs. a Satz 4 werden vor dem Wort „Studierende“ die Worte „oder die“ eingefügt.
  - cc. In Unterabs. c Satz 1 Halbs. 2 werden vor dem Wort „Prüfungsergebnisses“ die Worte „in der betreffenden Modulgruppe letzten erforderlichen“ eingefügt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. Im Einleitungssatz wird die Angabe „WiCH-BSc-Wi-M07 bis WiCHE-BSc-Wi-M27“ durch die Angabe „WiCHE-BSc-Wi-M08 bis WiCHE-BSc-Wi-M11 sowie WiCHE-BSc-Wi-M13 bis WiCHE-BSc-Wi-M27“ ersetzt.
  - bb. In Unterabs. a Satz 4 werden vor dem Wort „Studierende“ die Worte „oder die“ eingefügt.
  - cc. Unterabs. c wird wie folgt geändert:
    - (1) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Eine erstmals abgelegte und nicht bestandene Modulprüfung innerhalb einer der Wahlpflichtmodulgruppen Wertschöpfungsmanagement, Finanzmanagement und -berichterstattung sowie Wirtschaftsinformatik nach § 15 Abs. 3 kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestrichen werden; in diesem Fall muss der Antrag spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorgelegt werden.“

(2) Die Sätze 3 und 4 erhalten die korrekte Satznummerierung 2 und 3.

- d. In Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt und nach dem Wort „Satz“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden zu Absätzen 2 bis 7 und ein neuer Abs. 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.“

- b. Abs. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

- c. Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt und das Wort „zuständige“ gestrichen.

bb. In Satz 5 wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- d. Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 3 werden vor dem Wort „scherwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.

bb. Ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.“

- e. In Abs. 5 Satz 1 Halbs. 1 (neu) wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und wird vor dem Wort „Aufsichtführenden“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

- f. In Abs. 7 Satz 1 (neu) wird die Angabe „Abs. 1, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden vor dem Wort „nachgewiesen“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

- b. In Abs. 2 wird die Satznummerierung gestrichen und werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „oder Modulgruppen“ sowie nach den Worten „niedergelegt ist“ ein Semikolon und die Worte „auf § 8 Abs. 5 Satz 2 wird hingewiesen“ eingefügt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „sowie die Gesamtnote“ eingefügt.

- b. In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.

- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Worte „Auf Antrag kann“ durch die Worte „Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag“ ersetzt.

bb. In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „acht“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

cc. In Satz 6 wird vor dem Wort „Abschlüssen“ das Wort „an“ eingefügt.

24. § 31 wird § 31 Abs. 1 und ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„(2) Zur Einsicht in die Gutachten zur Bachelorarbeit ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungssekretariat Chemie ein schriftlicher Antrag zu stellen.“

25. Die Tabelle in der „Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie“ erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie**

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>L P</i>	<i>Ge- wicht- ung für Ge- samt- note / %</i>
Allgemeiner Pflichtbereich						
WiCHE-BSc-M01 Mathematik I	keine	WiCHE-BSc-M01.1 Vorlesung/Übung Mathe- matik I	keine	Klausur (120 min)	5	<b>0</b>
WiCHE-BSc-M02 Mathematik II	keine	WiCHE-BSc-M02.1 Vorlesung/Übung Mathe- matik II	keine	Klausur (120 min)	5	<b>0</b>
WiCHE-BSc-M03 Physik I	keine	WiCHE-BSc-M03.1 Vorlesung/Übung Physik I	keine	Klausur (120 min)	5	<b>0</b>
WiCHE-BSc-M04 Physik II	keine	WiCHE-BSc-M04.1 Vorlesung/Übung Physik II	keine	Klausur (120 min)	5	<b>0</b>
Pflichtmodule CHEMIE						
WiCHE-BSc-CHE-M01 Allgemeine Chemie	keine	WiCHE-BSc-CHE-M01.1 Vorlesung/Übung Allge- meine Chemie	keine	Klausur (120 min)	5	<b>5</b>
		WiCHE-BSc-CHE-M01.2 Vorlesung Experimental- chemie	keine			
WiCHE-BSc-CHE-M02 Anorganische Chemie I	keine	WiCHE-BSc-CHE-M02.1 Praktikum Chemie wässri- ger Lösungen – AC-Teil 1	Teil- nahme, Experi- mentport- folio	keine	1 2	<b>0</b>
	WiCHE- BSc- CHE- M01	WiCHE-BSc-CHE-M02.2 Praktikum Chemie wässri- ger Lösungen – AC-Teil 2	Teil- nahme, Experi- mentport- folio			

	keine	WiCHE-BSc-CHE-M02.3 Vorlesung Grundlagen der Anorganischen Chemie	keine	Klausur (60 min) oder mündliche Prü- fung (20 min)		
--	-------	---	-------	--	--	--

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>L P</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>
WiCHE-BSc-CHE-M03 Anorganische Chemie II	keine	WiCHE-BSc-CHE-M03.1 Vorlesung AC Nebengruppen	keine	Klausur (60 min)	8	5
		WiCHE-BSc-CHE-M03.2 Vorlesung AC Hauptgruppen	keine	Klausur (120 min)		
		WiCHE-BSc-CHE-M03.3 Vorlesung AC Komplexe				
WiCHE-BSc-CHE-M04 Organische Chemie I	keine	WiCHE-BSc-CHE-M04.1 Vorlesung / Übung Organische Chemie Grundvorlesung	keine	Klausur (120 min)	6	5
WiCHE-BSc-CHE-M05 Organische Chemie II	keine	WiCHE-BSc-CHE-M05.1 Vorlesung Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	keine	Klausur (120 min)	5	5
WiCHE-BSc-CHE-M06 Organische Chemie III	keine	WiCHE-BSc-CHE-M06.1 Vorlesung Spektroskopische Methoden	keine	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)	1 2	5
	WiCHE-BSc-CHE-M05	WiCHE-BSc-CHE-M06.2 Praktikum Organisches Grundpraktikum	Teilnahme, Experimentportfolio	keine		
WiCHE-BSc-CHE-M07 Physikalische Chemie I	keine	WiCHE-BSc-CHE-M07.1 Vorlesung Physikalische Chemie	keine	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)	7	5
		WiCHE-BSc-CHE-M07.2 Elektrochemie	keine	Klausur (60 min)		
WiCHE-BSc-CHE-M08 Physikalische Chemie II	keine	WiCHE-BSc-CHE-M08.1 Praktikum Physikalische Chemie	Teilnahme, Experimentportfolio	keine	7	5
		WiCHE-BSc-CHE-M08.2 Vorlesung Technische Chemie	keine	Klausur (120 min)		

Modulkürzel und Modulname	Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität	Lehrveranstaltungen	Art der Studienleistung	Art und Dauer der Modulprüfung	L P	Gewichtung für Gesamtnote / %
WiCHE-BSc-CHE-M09 Analytische Chemie	keine	WiCHE-BSc-CHE-M09.1 Vorlesung Analytische Chemie	keine	Klausur (120 min)	7	<b>5</b>
		WiCHE-BSc-CHE-M09.2 Praktikum Analytische Chemie	Teilnahme, Experimentportfolio	keine		
WiCHE-BSc-CHE-M10 Biochemie	keine	WiCHE-BSc-CHE-M10.1 Vorlesung Biochemie	keine	Klausur (120 min)	4	<b>5</b>
Pflichtmodulgruppe ALLGEMEINE GRUNDLAGEN						
WiCHE-BSc-Wi-M01 Grundlange der Wirtschaftsinformatik	keine	WiCHE-BSc-Wi-M01.1 Vorlesung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	keine	Klausur (90 min)	6	<b>10</b>
		WiCHE-BSc-Wi-M01.2 Übung Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	keine			
		WiCHE-BSc-Wi-M01.3 Übung vor dem Rechner Workshop zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	keine			
WiCHE-BSc-Wi-M02 Grundzüge des Privatrechts	keine	WiCHE-BSc-Wi-M02.1 Vorlesung / Übung Privatrecht	keine	Klausur (120 min)	6	
WiCHE-BSc-Wi-M03 Mikroökonomik I	keine	WiCHE-BSc-Wi-M03.1 Vorlesung / Übung Mikroökonomik I	keine	Klausur (60 min)	6	
Pflichtmodulgruppe GRUNDLAGEN DER BWL						
WiCHE-BSc-Wi-M04 Buchhaltung	keine	WiCHE-BSc-Wi-M04.2 Vorlesung / Übung Buchhaltung	keine	Klausur (90 min)	6	
WiCHE-BSc-Wi-M05 Investitionsentscheidungen	keine	WiCHE-BSc-Wi-M05.1 Vorlesung Investitionsentscheidungen	keine	Klausur (60 min)	6	<b>10</b>
		WiCHE-BSc-Wi-M05.2 Übung Investitionsentscheidungen	keine			
WiCHE-BSc-Wi-M06 Finanzierung	keine	WiCHE-BSc-Wi-M06.1 Vorlesung / Übung Finanzierung	keine	Klausur (90 min)	6	

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>L P</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>
<b>Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1</b>						
WiCHE-BSc-Wi-M08 Leistungserstellung	keine	WiCHE-BSc-Wi-M08.1 Vorlesung / Übung Leistungserstellung	keine	Klausur (60 min)	6	<b>10</b>
WiCHE-BSc-Wi-M09 Marketing	keine	WiCHE-BSc-Wi-M09.1 Vorlesung / Übung Marketing	keine	Klausur (60 min)	6	
WiCHE-BSc-Wi-M10 Kosten- und Leistungsrechnung	keine	WiCHE-BSc-Wi-M10.1 Vorlesung / Übung Kosten- und Leistungsrechnung	keine	Klausur (90 min)	6	
<b>Wahlpflichtmodulgruppe BWL 2</b>						
WiCHE-BSc-Wi-M11 Externe Unternehmensberichterstattung I	keine	WiCHE-BSc-Wi-M11.1 Vorlesung / Übung Externe Unternehmensberichterstattung I	keine	Klausur (90 min)	6	<b>10</b>
WiCHE-BSc-Wi-M13 Steuerrechtliche Grundlagen	keine	WiCHE-BSc-Wi-M13.1 Vorlesung / Übung Steuerrechtliche Grundlagen	keine	Klausur (90 min)	6	
WiCHE-BSc-Wi-M14 Statistik 1	keine	WiCHE-BSc-Wi-M14.1 Vorlesung / Übung Statistik 1	keine	Klausur (90 min)	6	

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>L P</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>	
<b>Wahlpflichtmodulgruppe Wertschöpfungsmanagement</b>							
WiCHE-BSc-Wi-M15 Produktionsmanagement	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1	WiCHE-BSc-Wi-M15.1 Vorlesung Produktionsmanagement	keine	Klausur (90 min)	6	<b>10</b>	
		WiCHE-BSc-Wi-M15.2 Übung Produktionsmanagement	keine				
WiCHE-BSc-Wi-M16 Logistik	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1	WiCHE-BSc-Wi-M16.1 Vorlesung / Übung Logistik	keine	Klausur (60 min)	6		
WiCHE-BSc-Wi-M17 Internationales Management	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1	WiCHE-BSc-Wi-M17.1 Vorlesung / Fallstudien / Gruppenprojekt Internationales Management	keine	1) Klausur (90 min) 2) Fallstudien (max. 10 Seiten)	6		
WiCHE-BSc-Wi-M18 Personalmanagement	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1	WiCHE-BSc-Wi-M18.1 Vorlesung Personalmanagement	keine	1) Klausur (90 min) 2) Gruppenprojekt (Hausarbeit) (zwei Miniaturarbeiten zu je 3 Seiten)	6		
		WiCHE-BSc-Wi-M18.2 Übung Personalmanagement	keine				
WiCHE-BSc-Wi-M19 Strategisches Business Marketing	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1	WiCHE-BSc-Wi-M19.1 Vorlesung / Übung Strategisches Business Marketing	keine	1) Klausur (60 min) 2) Präsentation (10 min)	6		
<b>Wahlpflichtmodulgruppe Finanzmanagement und -berichterstattung</b>							
WiCHE-BSc-Wi-M20 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M20.1 Vorlesung / Übung Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	keine	Klausur (90 min)	6		<b>10</b>
WiCHE-BSc-Wi-M21 Corporate Finance	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M21.1 Vorlesung / Übung Corporate Finance	keine	Klausur (60 min)	6		
WiCHE-BSc-Wi-M22 Kapitalmarktmanagement	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M22.1 Vorlesung / Übung Kapitalmarktmanagement	keine	Klausur (60 min)	6		
WiCHE-BSc-Wi-M23 Externe Unternehmensberichterstattung II	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M23.1 Vorlesung / Übung Externe Unternehmensberichterstattung II	keine	Klausur (90 min)	6		

Modulkürzel und Modulname	Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität	Lehrveranstaltungen	Art der Studienleistung	Art und Dauer der Modulprüfung	LP	Gewichtung für Gesamtnote / %
Wahlpflichtmodulgruppe Wirtschaftsinformatik						
WiCHE-BSc-Wi-M24 Datenbanken im Unternehmen	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1 oder BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M24.1 Vorlesung / Übung Datenbanken im Unternehmen	keine	Klausur (90 min)	6	<b>10</b>
WiCHE-BSc-Wi-M25 Informationsmanagement	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1 oder BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M25.1 Vorlesung / Übung Informationsmanagement	keine	Klausur (60 min)	6	
WiCHE-BSc-Wi-M26 Internet Business I	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1 oder BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M26.1 Vorlesung / Übung Internet Business I	keine	Klausur (60 min)	6	
WiCHE-BSc-Wi-M27 IT Security I	Wahlpflichtmodulgruppe BWL 1 oder BWL 2	WiCHE-BSc-Wi-M27.1 Vorlesung / Übung IT Security I	keine	Klausur (90 min)	6	
Allgemeiner Pflichtbereich						
WiCHE-BSc-M05 Wirtschaftschemie	keine	WiCHE-BSc-M05.1 Vorlesung Wirtschaftschemie	keine	keine	5	<b>0</b>
		WiCHE-BSc-M05.2 Vorlesung Rechtskunde	Klausur (90 min)			
		WiCHE-BSc-M05.3 Vorlesung Toxikologie	Klausur (90 min)			
WiCHE-BSc-M06 Bachelorarbeit	120 LP	WiCHE-BSc-M06.1 Bachelorarbeit	keine	Bachelorarbeit (drei Monate, 20 Seiten)	6	<b>15</b>

“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 25 mit der Maßgabe, dass die Änderungen zu den Modulen WiCHE-BSc-M05 (Wirtschaftschemie) und WiCHE-BSc-M06 (Bachelorarbeit) nur für Studierende gelten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben.

<sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt § 1 Nr. 5 Buchst. c. bb., Nr. 11 Buchst. a sowie Buchst. c. aa. und Buchst. d und ferner Nr. 20 Buchst. c. aa. nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben; zudem gilt § 1 Nr. 25 unter Bezugnahme auf die in Halbs. 1 genannten Änderungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ebenfalls nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.

<sup>5</sup>Abweichend von den Sätzen 2 bis 4 gilt § 1 Nr. 11 Buchst. b. bb. nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. August 2022.

Regensburg, den 8. August 2022  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 8. August 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2022.